

Nr.	TÖB / Eingang	Eingegangene Stellungnahmen	Stellungnahme Planungsbüro/ Verwaltung	Beschlussvorschlag
1.	Terranets Email 1.9.2015	In dem bezeichneten Gebiet liegen keine Anlagen der terranets bw GmbH, so dass wir von dieser Maßnahme nicht betroffen werden. Eine Beteiligung am weiteren Verfahren ist nicht erforderlich.		Kenntnisnahme
2.	Transnet Email 2.9.2015	Wir haben Ihre Planung mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen und festgestellt, das auch im weiteren Ausübungsbereich keine Höchstspannungsleitung unseres Unternehmens betroffen ist. Wir deshalb keine Bedenken vorzubringen; eine weitere Beteiligung ist nicht notwendig.		Kenntnisnahme
3.	Landratsamt Schwäbisch Hall, Vermessungsamt Email 4.9.2015	Zum Bebauungsplan Vorentwurf "Sonnenrain", Stadt Schwäbisch Hall, Stadtteil Hessental hat das Vermessungsamt keine Einwände oder Anregungen. Die Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster innerhalb des beiliegenden B-Plans ist gegeben.		Kenntnisnahme
4.	Bundeswehr Bonn Email 7.9.2015	Nach den mir vorliegenden Unterlagen gehe ich davon aus, dass die baulichen Anlagen - einschließlich untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten. Sollte diese Höhe (30 m über Grund) überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung - nochmals zur Prüfung zuzuleiten.	Mit maximal IV Geschossen zzgl. Dach- bzw. Staffelgeschoss überschreiten die baulichen Anlagen eine Höhe von 30m nicht.	Kenntnisnahme
3.	Unitymedia Kassel Email 8.9.2015	Im Planbereich liegen keine Versorgungsanlagen der Unitymedia BW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten. Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weiter geleitet, die		Kenntnisnahme

		sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen.		
4.	Telekom Heilbronn Post vom 16.9.2015	<p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus dem beigefügtem Plan ersichtlich sind. Die im Planbereich vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom können nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Kosten- und Zeitaufwand verlegt werden. Begründung: Es handelt sich hier um hochwertige Fernverbindungsleitungen.</p> <p>Wir fordern daher, die Baumaßnahmen so mit uns abzustimmen, dass Veränderungen oder Verlegungen der Telekommunikationslinien vermieden, oder die Aufwendung so gering als möglich werden.</p> <p>Der Vorhabenträger hat einen Bauablaufzeitplan aufzustellen und unter Berücksichtigung der Belange der Telekom abzustimmen, damit Bauvorbereitungen, Materialbestellungen, Verlegungsarbeiten, Ausschreibung von Tiefbauleistung usw. rechtzeitig eingeleitet werden können. Für die Baumaßnahme der Telekom benötigen wir eine Vorlaufzeit von 5–6 Monaten.</p> <p>Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p> <p>Wir bitten die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen.</p> <p>Wir bitten, einen Gehweg oder einen ausreichend breiten, unbefestigten Radstreifen auf einer Straßenseite mit einer Leitungszone vorzusehen. Spätere Aufgrabungen des hochwertigen Straßenoberbaus können dadurch vermieden werden.</p> <p>Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen: In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone für die Unterbringung der Tele-</p>	<p>Die vorhandenen Telekommunikationsleitungen im Planungsbereich müssen verlegt werden. Die Baumaßnahmen werden frühzeitig abgestimmt.</p> <p>Die vorhandenen Telekommunikationsleitungen im Planungsbereich müssen verlegt werden. Die Baumaßnahmen werden frühzeitig abgestimmt.</p> <p>Gehwege, sowie Randstreifen werden durch das städtebauliche Konzept und durch verkehrsplanerische Überlegungen festgelegt.</p> <p>Die Festlegung der Lage von Leitungszonen erfolgt in Abstimmung mit allen Leitungsträgern im Rahmen der technischen Erschließungsplanung.</p> <p>Die Festlegung von Leitungszonen erfolgt im Rahmen der technischen Erschließungsplanung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Keine Berücksichtigung</p>

		<p>kommunikationslinien der Telekom vorzusehen.</p> <p>Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.</p> <p>Für den Rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 5–6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p> <p>Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächte sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p>		<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
5.	Netze BW Post 21.9.2015	Wir teilen Ihnen hierzu mit, dass wir nicht der Stromnetzbetreiber im überplanten Gebiet sind. Ebenso befinden sich keine Leitungsanlagen für eine Durchleitung im Plangebiet. Eine weitere Beteiligung am Bauungsplanverfahren ist nicht notwendig.		Kenntnisnahme

6.	BWVG Zweckverband Biberwasserversorgungsgruppe Post 21.9.2015	Im Bereich des Bebauungsplans Vorentwurf „Sonnenrain“ bestehen keine Leitungen des Zweckverbandes Biberwasserversorgungsgruppe. Dem Bebauungsplan Vorentwurf „Sonnenrain“ stehen keine Einwände entgegen.		Kenntnisnahme
7.	Kurz Elektrizitätswerk Telefonat 21.9.2015	Die Firma Kurz ist für das Bebauungsplanverfahren Sonnenrain nicht zuständig und nimmt daher keine Stellung. Keine weitere Beteiligung.		Kenntnisnahme
7.	Bauernverband Schwäbisch Hall – Hohenlohe – Rems e.V. Untermünkeheim Post vom 29.9.2015	Gegen die vorliegende Planung bestehen hinsichtlich der textlichen Begründung Teil A keine Bedenken. Allerdings möchten wir darauf verweisen, dass aus landwirtschaftlicher Sicht der Umweltbericht mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanz und Grünordnungsplan, faktorgrün (teil B) ausschlaggebend sein wird. Wir bitten daher um weitere Verfahrensbeteiligung.	Der Umweltbericht mit Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz wird aktuell erarbeitet und zur öffentlichen Anhörung vorgelegt.	Kenntnisnahme
8.	Kreisverkehr Schwäbisch Hall GmbH eMail vom 6.10.2015	Es ist derzeit geplant, das neue, städtebaulich verdichtete Wohngebiet Sonnenrain mit der Stadtbus-Linie 1 zukünftig im 30-Minuten-Takt zu bedienen. Damit würden direkte Fahrmöglichkeiten sowohl in die Stadtmitte SHA als auch zum DB-Bahnhof SHA-Hessental (Züge im 1h-Takt nach Backnang-Stuttgart und Crailsheim-Nürnberg) geschaffen. Das Busangebot im Wohnquartier würde vsl. Mo-Fr von 6:00 bis 20:00 bestehen, ggf. mit Taktabweichungen außerhalb der Hauptverkehrszeiten.  Zur Erschließung der Wohnplätze und des Nahversorgungszentrums im geplanten Baugebiet werden zwei Bushaltstellen vorgeschlagen. Die Busse würden in beiden Fahrtrichtungen über die Kreisverkehre an der Bühlertalstraße in das Wohngebiet ein- und ausfahren. Vorgeschlagen wird eine beidseitige Haltestelle auf Höhe des Grünzuges im Zentrum des Neubaugebiets sowie eine weitere beidseitige Haltestelle im Bereich des Nahversorgungszentrums.	Die Buslinienführung wird gemeinsam mit Stadtbus und Kreisverkehr Schwäbisch Hall konkretisiert und notwendige öffentliche Straßenflächen in die Planzeichnung aufgenommen.	Kenntnisnahme

	<p>Weiterhin schlagen wir vor, die seit einigen Jahren aufgelassene ehemalige Haltestelle „Schlichtweg“ auf Höhe der Tankstelle zu reaktivieren. Es ist geplant, die Bussen der Linie 1 in den Schwachlastzeiten am Abend, in der Nacht sowie am Wochenende weiterhin über den Fahrweg „Schlichtweg“ zu führen, sowie ggf. zusätzlich in den Hauptverkehrszeiten Expressbusse der Linie 1 einzurichten, die ebenfalls die Trasse „Schlichtweg“ befahren würden.</p> <p>Mittels des geplanten Fuß- und Radüberweges würden dem Wohngebiet Sonnenrain, wenn auch mit längerem Weg zur Haltestelle weitere Fahrmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Weiterhin wäre denkbar auf der Bühlertalerstraße für die Regionalbusse der Linien 12, 13, 17 und 18 der Firma Müller eine beidseitige Haltestelle einzurichten, sodass auch diese vom Wohngebiete Sonnenrain aus genutzt werden könnten (u.a. für Fahrten Richtung Sulzdorf, Vellberg, Obersontheim, Bühlertann und Ellwangen), und um Anschlussmöglichkeiten dieser Linien vom und zum Stadtbus SHA, für Umstiege von und zum Bahnhof SHA-Hessental zu schaffen.</p> <p>Zu letzterem Punkt können wir allerdings noch keine abschließende Bewertung abgeben, ob ein Umstieg zwischen Regional- und Stadtbus-Linien an dieser Stelle sinnvoll ist. Dies ist stark davon abhängig, welche Busse der Linie 1 zukünftig an der ehemaligen Haltestelle „Schlichtweg“ auf Höhe der Tankstelle halten werden, sprich wenn zukünftig eine Aufspaltung der Linie 1 Mo-Fr von 6:00 bis 20:00 Uhr in einen Ast „Mittelhöhe“ und einen Ast „Sonnenrain“ stattfindet, was dann noch auf der Trasse „Schlichtweg“ verbleibt, und wie diese verbleibenden Fahrten am Bahnhof SHA-Hessental mit den Zügen verknüpft sind.</p> <p>Eine sinnvolle Alternative dazu wäre aus unserer Sicht eine beidseitige Haltestelle am westlichen Kreisverkehr an der Bühlertalstraße am Ast Richtung Stadtmitte. An dieser Stelle würden sich alle Fahrten der Linie 1 (egal ob über Mittelhöhe, Sonnenrain oder Schlichtweg) mit den Bussen der Linie 12, 13, 17 und 18 berühren und es wäre damit ein idealer Umstiegspunkt von/zum Bahnhof SHA-Hessental gegeben. Nachteil wäre an dieser Stelle eine weitere Entfernung zum baugebiet Sonnenrain, dafür aber eine kürzere Entfernung zum Neubaugebiet Mittelhöhe im Süden.</p> <p>Generell sind alle neuen Haltestellen barrierefrei anzulegen, d.h. auch die Zuwegung muss für Menschen mit Mobilitätseinschränkung barrierefrei sein. Im Wohngebiet schlagen wir Buskaps vor (keine Busbuchten), entlang der Bühlertalerstraße, aufgrund des hohen Verkehrsaufkommens,</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die Einrichtung einer Haltestelle für Regionalbusse entlang der Bühlertalstraße wird in Abstimmung mit Kreisverkehr und Stadtbus geprüft. Ob dies innerhalb oder außerhalb des B-Plan-Geltungsbereichs erfolgt, ist aus den in der Stellungnahme ersichtlichen Gründen noch offen.</p> <p>Berücksichtigung</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Berücksichtigung</p>
--	---	---	--

		<p>Busbuchten, wenn eine optimale Anfahrbarkeit unter dem Aspekt der Barrierefreiheit gewährleistet werden kann. Jede Haltestelle ist mit mind. 18 Metern Länge vorzusehen, weil auf allen Linien auch Gelenkbusse zum Einsatz kommen. Innerhalb der Wohngebiete ist auf eine gute Befahrbarkeit der Bustrasse (Fahrbahnbreite, Parkierung, Vorfahrtsregelungen, Kurvenradien) zu achten.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass es im Rahmen der Planung weitere Abstimmungsgespräche mit der Stadt geben wird, bei denen dann auch weitere Details zur genauen Lage der Haltestellen erörtert werden. Bezüglich der Bustrasse würde sie bitten, uns einen Plan mit der geplanten Trasse und möglichen Haltestellen-Standorte zukommen zu lassen – sprich was innerhalb des Planungsgebietes für den Bus vorgesehen bzw. möglich ist.</p>	Berücksichtigung	Berücksichtigung
9.	<p>Landratsamt Schwäbisch Hall eMail vom 6.10.2015</p>	<p><b>Untere Naturschutzbehörde:</b> Umweltbericht und Grünordnungsplan sind noch in Bearbeitung und liegen noch nicht vor. Eine artenschutzrechtliche Prüfung liegt ebenfalls noch nicht vor. Daher ist uns eine Stellungnahme noch nicht möglich. Bitte reichen Sie die Unterlagen spätestens zur öffentlichen Anhörung nach.</p> <p><b>Untere Immissionsschutzbehörde:</b> Eine Stellungnahme zu Belangen des Immissionsschutz kann derzeit <b>nicht</b> erfolgen, da uns das in den Unterlagen erwähnte Lärmgutachten der rw bauphysik zur Beurteilung nicht vorgelegt wurde. Wir bitte, diese spätestens zur öffentlichen Anhörung nachzureichen.</p> <p><b>Untere Wasserbehörde:</b> Grundwasser Es wird davon ausgegangen, dass im vorgesehenen Baugrundgutachten (Ziff. 3.9 Begründung) auch Aussagen zur hydrogeologischen Untergrundsituation getroffen werden.</p>	<p>Umweltbericht, GOP und artenschutzrechtliche Prüfung werden zur öffentlichen Anhörung vorgelegt. Zur Abstimmung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung inkl. artenschutzrechtlicher Prüfung fand ein Scopingtermin mit den Fachbehörden statt.</p> <p>Das Lärmgutachten der rw bauphysik wird zur öffentlichen Anhörung vorgelegt.</p> <p>Der Geotechnische Bericht umfasst Aussagen zur hydrogeologischen Untergrundsituation (Bauer/ Renk-Kolozsvari, Crailsheim 23.12.2015)</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Berücksichtigung</p>

	<p><b>Entwässerung</b> Grundsätzlich bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken gegen den Bebauungsplan, da die Entwässerung im Trennsystem erfolgt. Im Zuge des weiteren Verfahrens ist die schadlose Beseitigung des Niederschlagswassers nachzuweisen. Es wird empfohlen, die weitere Planung mit dem Landratsamt, Bau- und Umweltamt, abzustimmen.</p> <p><b>Öffentliche Gewässer</b> Im Planbereich befindet sich der Wassergraben Flst. Nr. 274 und der Wassergraben Flst. Nr. 306. Beide Wassergräben sollen überbaut werden. Für deren Beseitigung ist ein Wasserrechtsverfahren (Genehmigung zur Umwidmung) erforderlich. Dem Antrag ist die Erschließungsplanung beizufügen. In der Planung muss die Entwässerung des Hinterlandes, insbesondere der Einzugsbereich am Wassergraben Flst. Nr. 314 sichergestellt werden.</p> <p><b>Vogelbach</b> Das Baugebiet soll zum Vogelbach hin entwässert werden. Der Vogelbach ist in Hessental verdolt. Die Verdolung hat eine begrenzte hydraulische Leistungsfähigkeit. Deshalb bitten wir, einen Nachweis zu führen, dass die Verdolung nicht überlastet wird. In einem Gesamtkonzept sind dabei die Einleitungen aus dem Solpark und dem BPL Sonnenrain zu betrachten. Entsprechende Rückhalteeinrichtungen sind vorzusehen. Wir bitten außerdem, für den neuen Durchlass an der Planstraße zum Solpark einen hydraulischen Nachweis zu führen.</p> <p><b>Abfallwirtschaft/Altlasten</b> Auf dem Flurstück 2/6, Haller Str. 38 ist der Altstandort (AS) „Kfz-Werkstatt Mayer“, Objekt-Nr. 558 im Bodenschutzkataster erfasst. Auf das beigefügte Stammdatenblatt vom 05.03.2008 wird verwiesen. Der Altstandort ist im Bebauungsplan darzustellen und in Ziff. 3.6 textlich zu beschreiben.</p>	<p>Die Entwässerung des Gebiets wurde dem LRA vorgestellt und abgestimmt. Es wurden die Einzugsgebiete und RRB des Vogelbachs Neuberechnet. Mit dem LRA fand eine Einigung auf eine Vorzugsvariante statt, die im Wasserrechtsgesuch für die Erschließung Sonnenrain näher erläutert wird.</p> <p>Es wird ein Wasserrechtsgesuch für alle wasserwirtschaftlichen Belange erstellt.</p> <p>Die hydraulische Leistungsfähigkeit der Verdolungsstrecke wurde für die Vorzugsvariante in der Neuberechnung der RRB des Vogelbachs nachgewiesen. Der hydraulische Nachweis des Durchlasses wird Bestandteil des Wasserrechtsgesuchs sein.</p> <p>Der Altstandort wird in dem Entwurf zum Bebauungsplan dargestellt und textlich beschrieben.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Berücksichtigung</p> <p>Berücksichtigung</p> <p>Berücksichtigung</p>
--	---	---	---

	<p><b>Untere Landwirtschaftsbehörde:</b>                  Seitens der Unteren Landwirtschaftsbehörde werden keine Bedenken gegen den o.g. Bebauungsplan erhoben. Außer dem Verlust der landwirtschaftlichen Nutzflächen, die nach Digitaler Flurbilanz Baden-Württemberg (Wirtschaftsfunktionenkarte) als Vorrangflur Stufe 1 eingestuft sind, werden keine landwirtschaftlichen Belange beeinträchtigt.</p> <p>Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen sollten sich auf das Plangebiet beschränken. Sollten Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen außerhalb des Plangebiets notwendig werden, ist gemäß § 1 a Abs. 3, Satz 4 BauGB der § 15 Abs. 3 BNatSchG anzuwenden; das Ziel ist mit Maßnahmen hoher Aufwertungspotentiale möglichst wenig landwirtschaftliche Fläche umzunutzen bzw. der landwirtschaftlichen Nutzung zu entziehen. Zusätzlich ist bei der Flächenauswahl zu beachten, dass Flächen mit hoher agrarstruktureller Bedeutung (zum Beispiel: überdurchschnittliche Bodengüte und Flurstruktur, Flurbilanz Baden-Württemberg Wirtschaftsfunktionenkarte Vorrangflur I) nur im äußersten Notfall in Anspruch genommen werden. In den Planunterlagen ist daher auf die Berücksichtigung agrarstruktureller Belange einzugehen.</p> <p><b>Untere Forstbehörde:</b>                  Forstliche Flächen und forstliche Schutzgebiete sind von dem vorgestellten Bebauungsplan nicht betroffen. Das Forstamt stimmt dem Bebauungsplan zu.</p> <p><b>Untere Flurordnungsbehörde:</b>                  im überplanten Bereich wurde in den Jahren 1935 bis 1942 eine Feldbereinigung mit der Ausweisung und dem Ausbau eines landwirtschaftlichen Wegenetzes durchgeführt. Aktuell ist dort kein Flurneuordnungsverfahren in Arbeit oder in absehbarer Zeit vorgesehen. Zu den durch die Planung entstehenden Erschließungsmängeln für den landwirtschaftlichen Verkehr durch herausfallende bzw. unterbrochene Wirtschaftswegverbindungen wurde in der Begründung zum Vorentwurf nichts ausgesagt. Wenn das Wirtschaftswegenetzes durch entsprechende Anbindung an das öffentliche Straßennetz hergestellt wird, bestehen von Seiten des Flurneuordnungsamtes keine Bedenken gegen den Bebauungsplanentwurf.</p>	<p>Bei der Festlegung von Ausgleichsflächen werden agrarstrukturelle Belange berücksichtigt. Allerdings spielen auch die Flächenverfügbarkeit sowie möglicherweise artenschutzrechtliche Belange eine Rolle, die eine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen erforderlich machen können.</p> <p>Die Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen ist weiterhin gewährleistet und wird auch während der Bauzeit gesichert. Im Teilbereich 1 wird der Lärmschutzwall lediglich bis östlich des bestehenden Feldweges Flst. 261 hergestellt. Die Anbindung an die L1060 bleibt erhalten. In den weiteren Bauabschnitten erfolgt die Anbindung des bestehenden Feldwegenetzes über die neuen Quartiersstraßen und den Kreisverkehr an die L1060, in Abhängigkeit der tatsächlichen Bauabschnitte.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Berücksichtigung</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Berücksichtigung</p>
--	---	--	---



		<p><b>Untere Vermessungsbehörde:</b> zum Bebauungsplan "Sonnenrain" in Schwäbisch Hall hat das Vermessungsamt keine Bedenken oder Anregungen.</p> <p><b>Amt für Straßenbau und Nahverkehr:</b> Der o.g. Bebauungsplan liegt Schwäbisch Hall, gegen den Bebauungsplan werden von hier aus keine Einwendungen erhoben.</p> <p><b>Untere Gesundheitsbehörde:</b> Gegen den Vorentwurf des Bebauungsplans „Sonnenrain“ bestehen aus Sicht des Gesundheitsamtes keine Bedenken. Wichtig ist die Umsetzung eines Lärmschutzkonzeptes, dass lt. Begründung Bl.9 noch konkretisiert werden muss.</p>		<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
10.	<p>Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Freiburg i. Br. Post vom 30.9.2015</p>	<p>Geotechnik</p> <p>Auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten werden aus ingenieurgeologischer Sicht folgende Hinweise vorgetragen: Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.</p> <p>Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmerfüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planung oder von Bauarbeiten (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrundsicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchung gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder Auszüge daraus erfolgt.</p>	<p>Es wurde ein Bodengutachten erarbeitet, das Aussagen zur hydrogeologischen Bodenbeschaffenheit enthält (Bauer/ Renk-Kolozsvari, Crailsheim 23.12.2015)</p> <p>Das Gutachten wird zur öffentlichen Anhörung vorgelegt.</p> <p>Die Empfehlungen zu ausreichenden Abständen von Versickerungseinrichtungen zu Fundamenten sowie für objektbezogene Baugrunduntersuchungen werden in die Hinweise zum Bebauungsplan aufgenommen.</p>	<p>Berücksichtigung</p>



	<p>Planungsgrundlagen Gemäß den vorliegenden Unterlagen sind die Flächen im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche bzw. gemischte Baufläche dargestellt. Die Planung ist damit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.</p> <p>Beurteilung des Vorhabens Vor dem Hintergrund der Entwicklung aus dem FNP werden aus regionalplanerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken erhoben. Es sollten jedoch noch Angaben zum aktuellen Bedarf, zu Innenpotentialen und deren Mobilisierung ergänzt werden.</p> <p>Angesichts des Plangebietsumfangs sollte die Erschließung, wie in den Unterlagen angedeutet, nachfrageorientiert in Bauabschnitten erfolgen. Weiterhin sollten noch Angaben zu konkreten Inhalten zum Mischgebiet am Südrand ergänzt werden. Die Einbindung des Plangebiets in das städtische Fernwärmenetz wird begrüßt.</p> <p>Eine etwaige über das aktuelle Plangebiet hinausgehende Erweiterung für Wohnzwecke bzw. für ein Nahversorgungszentrum ist mit Angaben zum Bedarf separat vorzulegen. Zur Beurteilung dieser etwaigen Erweiterung erfolgt eine separate Beurteilung im Kontext von Wohnnutzung und Einzelhandel. Neben Angaben zur Entwicklung aus dem FNP sind dabei auch gutachterliche Angaben zu den Einzelhandelsverhältnissen im relevanten Einzugsbereich vorzulegen. Dabei ist die Vereinbarkeit mit den Plansätzen 2.4.3.2.2 ff des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 zu prüfen und darzustellen.</p> <p>In den Unterlagen sollte noch auf die aktuelle Regionsbezeichnung Heilbronn-Franken Bezug genommen werden.</p> <p>Entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB bitten wir um Mitteilung des Abwägungsergebnisses zu unseren vorgebrachten Anregungen.</p>	<p>Änderung in der Begründung</p> <p>Die Darstellung des Wohnbauflächenbedarfs inkl. Innenentwicklungspotenzialen ist Teil der FNP-Fortschreibung. Ein separater Nachweis im Bebauungsplan ist daher nicht erforderlich.</p> <p>Die Erschließung wird nachfrageorientiert in Bauabschnitten erfolgen. Für den Bereich südlich der Bühlertalstraße besteht aktuell kein Planungsbedarf. Er wird aus dem Geltungsbereich herausgenommen.</p> <p>Nicht Bestandteil des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens</p> <p>Wird in die Begründung aufgenommen</p> <p>Das Ergebnis wird gemäß § 3 (2) BauGB mitgeteilt.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Berücksichtigung</p> <p>Kenntnisnahme</p>
--	---	---	---

<p>12.</p>	<p>Regierungspräsidium Stuttgart Email vom 12.10.2015</p>	<p><b>Raumordnung</b> Der Bebauungsplan wird nicht (vollständig) aus dem rechtskräftigen und auch nicht aus dem geplanten Flächennutzungsplan entwickelt. Daher handelt es sich um einen genehmigungspflichtigen Bebauungsplan, für den die Hinweise des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur vom 23. Mai 2013 zur Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise gelten.</p> <p>Eine entsprechende Bedarfsbegründung für die 16 ha Wohngebietsfläche ist nicht vorhanden. Außer dem Hinweis auf ständig steigenden Nachfragedruck gibt es keine Ausführungen zur Herleitung des Flächenbedarfs. Dies ist nicht ausreichend. Die Bedarfsbegründung ist nach den Vorgaben der oben genannten Hinweise bezogen auf den Bebauungsplan nachzuholen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass nach Plansatz 2.4.0 Absatz 5 (Z) des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 in Schwäbisch Hall als Mittelzentrum im Ländlichen Raum eine Mindest- Bruttowohndichte von 60 Einwohnern pro Hektar erreicht werden soll. Nach den Erhebungen des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg ist eine Belegungsdichte von 2,1 Einwohnern pro Wohneinheit anzusetzen.</p> <p>Alle Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs.1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG). Wir sehen Ausführungen zur Einhaltung der Mindest-Brutto-Wohndichte in der Entwurfsbegründung entgegen.</p> <p><b>Landwirtschaft</b> Abteilung 3 ist von Referat 21 zur Prüfung aufgefordert, ob in Bezug auf die Planung von Seiten des RPS zu vertretende Belange zu berücksichtigen sind. Dies ist z.B. der Fall, wenn sich Planungen / Vorhaben in großem Umfang auf landwirtschaftlich gut geeigneten Flächen abspielen bzw. weitere landwirtschaftliche Belange betroffen sind. Zu überprüfen ist dabei im Detail, ob den Forderungen der Landwirtschaft / Agrarstruktur</p>	<p>Kleinere Abweichungen zwischen FNP und Geltungsbereich Bebauungsplan beziehen sich überwiegend auf Infrastrukturf lächen (Lärmschutzwall, Anbindung Solpark). Eine Ergänzung an der südöstlichen Ecke umfasst lediglich einige wenige Baugrundstücke. Angesichts der nicht parzellenscharfen Darstellung im FNP kann der B-Plan als aus dem FNP entwickelt gelten.</p> <p>Die Darstellung des Wohnbauflächenbedarfs wird in der aktuellen FNP-Fortschreibung behandelt. Ein separater Nachweis im Bebauungsplan ist daher nicht erforderlich.</p> <p>Die Vorgaben des Regionalplans werden eingehalten, berücksichtigt man das reine Brutto-Wohnbauland (ohne Mischgebiet und externe Erschließung): Bruttobauland: 12,54 ha 764 Einwohner (364 Haushalte) 61 EW/ ha</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Berücksichtigung</p> <p>Kenntnisnahme</p>

	<p>nach sparsamem Umgang mit Grund und Boden und Reduzierung der Flächeninanspruchnahme Rechnung getragen wird. Zielsetzung gemäß LEP ist dabei, Standorte mit einer hohen Bonität gegenüber konkurrierenden Nutzungen in der Abwägung entsprechend und ausreichend zu beachten.</p> <p>Das geplante Wohngebiet „Sonnenrain“ mit gesamt rund 16 ha liegt östlich angrenzend an den Kernstadtbereich auf der Hochfläche, umgeben von einem Landschaftspark. Es soll den „gehobenen Wohnansprüchen der Mitarbeiter der zahlreichen Unternehmen“ (S. 4 der Begründung) im dortigen Gewerbegebiet dienen. Damit besteht auf der Gemarkung seit Jahren ein erhöhter Flächenbedarf. Der FNP wird ebenfalls geändert.</p> <p>Derzeit wird das Plangebiet landwirtschaftlich als Acker-/ Grünland genutzt.</p> <p>Die Planung führt zu einem Verlust von 16 ha Produktionsfläche für die landwirtschaftlichen Betriebe. Auf der Gemarkung Schwäbisch Hall hier in der Hohenloher Ebene handelt sich um landwirtschaftliche Vorrangflächen der Stufe I / II in der Flurbilanz, die nach LEP der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind. Über die Bodenqualitäten hinausgehend sind die agrarstrukturellen Bedingungen (Schlaggröße, Erschließung, Hof-Feld-Entfernung) gut aufgrund der mit öffentlichen Zuschüssen erfolgten Flurneuordnungen. Daran ändert es nichts, dass sich die Flurstücke im Besitz der Stadt befinden (S. 5 der Begründung), da in der Region die Bewirtschafter i.d.R. als Pächter betroffen sind.</p> <p>Die Flächeninanspruchnahme wird unsererseits kritisch gesehen, es bestehen erhebliche Bedenken zum fortgesetzten Flächenverbrauch auf der Gemarkung. U.E. ist es erforderlich, in den Unterlagen des Bebauungsplanes neben den einzelbetrieblichen Belangen (Wegfall Gehöft und Scheuern, S. 4 der Begründung) auch die öffentlichen Belange der Landwirtschaft darzustellen als Grundlage einer ordnungsgemäßen Abwägung.</p> <p>Die öffentlichen Belange der Landwirtschaft als Ziele des LEP hierbei sind die Sicherung und Entwicklung einer leistungs- und wettbewerbsfähigen Landwirtschaft, die im gesellschaftspolitischen Auftrag multifunktionale Aufgaben - insbesondere auch in dieser Region - zu erfüllen hat. Eine nachhaltige Landwirtschaft, die ihre Aufgaben auch im öffentlichen Interesse wahrnimmt, ist auf gute Produktionsstandorte als ökonomische Basis unabdingbar angewiesen, ein Ausgleich des Verlustes dieser Standorte ist nicht möglich.</p>	<p>Die Abwägung konkurrierender Belange von Landwirtschaft und Wohnbauentwicklung erfolgt auf FNP-Ebene und muss im Bebauungsplan nicht erneut begründet werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
--	--	--	---

	<p>Referat 46, Sachgebiet 2 -Luftfahrt-</p>	<p>Um eine weitere Belastung der landwirtschaftlichen Betriebe mit Produktionsflächenverlusten auszuschließen, sollten für erforderliche Ausgleichsmaßnahmen möglichst keine weiteren Ackerflächen in Anspruch genommen werden. Nach § 15.3 BNatschG ist bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen; dies gilt insbesondere für die landwirtschaftlichen Vorrangfluren der Stufe I und II nach Flurbilanz.</p> <p><b>Straßenwesen und Verkehr</b></p> <p>Das Plangebiet liegt ca. 650 m querab von der Begrenzung des Verkehrslandeplatzes Schwäbisch Hall Hessental EDTY entfernt. Der nördliche Planbereich befindet sich in der seitlichen Hindernisfreiheitsfläche des Verkehrslandeplatzes. In diesem Bereich ist deshalb eine Höhenbeschränkung für Bauwerke von 443,34 m ü. NN einzuhalten.</p> <p>Aufgrund der nahen Lage des Baugebiets zum Verkehrslandeplatz Schwäbisch Hall ist außerdem mit einer Schallbelastung zu rechnen. Diese Belastung ist bereits bei der Planung angemessen zu berücksichtigen. Entweder ist das Schallgutachten des Landeplatzes oder ein separates Gutachten für das Gebiet heranzuziehen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass diese Gutachten justiziabel sind und daher die gemessenen Schallwerte keine Momentaufnahmen darstellen dürfen, sondern objektiv an Hand der geltenden Richtlinien erstellt werden müssen. Die Vorgaben der Landeplatz-Lärmschutzverordnung sind hierbei verbindlich einzuhalten.</p> <p>Anlage: Auszug aus der Landeplatz-Lärmschutzverordnung.</p> <p><b>Denkmalpflege</b></p> <p>Der Geltungsbereich des BP „Sonnenrain“ reicht im Norden und Westen (Flst. Nrn. 300, 301/1, 302, 304) in den Bereich des ausgedehnten Kulturdenkmals gem. § 2 DSchG: Siedlung des Mittelneolithikums und allgemein vorgeschichtlicher Zeitstellung. Das Kulturdenkmal ist durch Begehungen, Lesefunde, Siedlungsbefunde und Luftbilder nachgewiesen. Bei Bodeneingriffen ist mit archäologischen Funden und Befunden - Kulturdenkmalen gem. § 2 DSchG - zu rechnen. Wir bitten um nachrichtliche Übernahme in die Planunterlagen.</p> <p>An der Erhaltung der ausgewiesenen archäologischen Kulturdenkmale besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse.</p>	<p>Bei der Festlegung von Ausgleichsflächen werden agrarstrukturelle Belange berücksichtigt. Allerdings spielen auch die Flächenverfügbarkeit sowie möglicherweise artenschutzrechtliche Belange eine Rolle, die eine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen erforderlich machen können.</p> <p>Die Höhenbeschränkung von 443,34 m ü. NN wird eingehalten. Geländeoberkante: max. 390 m ü. NN Gebäudehöhen: max. IV G. zzgl. Dach</p> <p>Es wurde eine schalltechnische Untersuchung für den Landeplatz durchgeführt. Ergebnis ist, dass durch den Landeplatz keine planungsrechtlich relevanten Belastungen für das Wohngebiet entstehen.</p> <p>Aufnahme in die Hinweise zur Begründung in Teilbereich 2</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Kennntnisnahme</p> <p>Berücksichtigung</p> <p>Berücksichtigung</p>
--	---	--	--	---



<p>12.</p>	<p>Umweltzentrum Kreis Schwäbisch Hall e.V. Email vom 14.10.2015</p>	<p>Grundsätzlich sehen wir den mit dieser Planung verbundenen Flächenverbrauch als viel zu hoch an. Dies insbesondere angesichts der gegenüber der Stadtverwaltung von uns schon mehrfach vorgetragenen Tatsache, dass gerade in den Dörfern östlich von Schwäbisch Hall noch erhebliche Innentwicklungspotentiale vorhanden sind, vor allem betreffs nicht mehr oder nur noch zu Lagerflächen genutzter landwirtschaftlicher Gebäude. Wir fordern die Stadtverwaltung Hall auf, diese zugegeben mit höherem Arbeitsaufwand verbundene Aufgabe endlich mit Nachdruck in Angriff zu nehmen – die bislang erfolgten Versuche waren unseres Erachtens eher halbherzig. Wir sehen z. B. gerade in ähnlichen Dörfern des Stadtgebiets von Crailsheim, wo man intensive Überzeugungsarbeit geleistet hat, dass dort nach schleppendem Beginn nun auf solchen Abbruchflächen ein Bauprojekt nach dem anderen in Gang kommt. Unter diesen Voraussetzungen könnte ein solches Neubaugebiet wie der Sonnenrain auch deutlich kleiner ausfallen.</p> <p>Wir haben uns die Planfläche im Detail näher angeschaut und sind auf eine Reihe wertvoller Biotopflächen gestoßen von denen einige erhalten werden sollten, andere eines Ausgleichs bedürfen. Wir haben diese Objekte in angehängtem Plan eingetragen und entsprechend in nachfolgender Tabelle zusammengestellt (s. Anlage).</p> <p>Wie unschwer zu sehen ist, steht diese Auflistung teilweise im Gegensatz zu den in der Begründung unter 3.4 getroffenen Behauptungen – so gilt der Biotopschutz auch für nicht amtlich ausgewiesene Objekte. Bei Nr. 7 und 9 handelt es sich demnach unserer Einschätzung nach eindeutig um Geschützte Biotope. Auch die Bedeutung für das Schutzgut Tiere dürfte in einigen Bereichen eher hoch als mittel sein. Leider ist den Unterlagen nicht zu entnehmen, welche Artengruppen im noch ausstehenden Gutachten untersucht werden (sollen). Aus unserer Sicht ist dies für Brutvögel, Fledermäuse, Amphibien, Zauneidechse und Wildbienen erforderlich</p> <p>Des Weiteren besteht für das Plangebiet laut den amtlichen Unterlagen für ein landesweites Biotopverbundnetz auch der Bedarf zum Aufbau einer Netzstruktur von der Badersklinge hin zum Seelesäckerbach (siehe neben stehender Ausschnitt der LUBW-Website), was bisher nicht beachtet wurde. Hierzu würden sich die Strukturen 7 oder 8-10 in obiger Tabelle eignen.</p>	<p>Die Darstellung des Wohnbauflächenbedarfs wird in der aktuellen, rechtskräftigen FNP-Fortschreibung behandelt. Ein separater Nachweis im Bebauungsplan ist nicht erforderlich.</p> <p>Die Hinweise werden bei der Durchführung der Umweltprüfung berücksichtigt und im Rahmen von Geländebegehungen überprüft. Die Ergebnisse werden im Umweltbericht zur Offenlage des Bebauungsplans erläutert.</p> <p>Es ist ein Habitatpotential für verschiedene Artengruppen im Gebiet vorhanden. Nach zwischenzeitlich erfolgter Relevanzprüfung und Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde werden Geländeerfassungen zu den Artengruppen Fledermäuse, Vögel und Reptilien (Zauneidechse) durchgeführt. Das Habitatpotenzial für (artenschutzrechtlich relevante) Amphibien, Falter und für Wildbienen wird als wenig bedeutend eingeschätzt; diese Einschätzung wird im Rahmen einer Übersichtsbegehung zu geeigneter Jahreszeit überprüft.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Teilweise Berücksichtigung</p>



		<p>Aus diesen Gegensätzen – die sich vermutlich infolge des Ergebnisses des noch in Bearbeitung befindlichen Umweltberichtes noch verschärfen wird – wird das gesamte Dilemma der hier praktizierten planerischen Vorgehensweise deutlich: Man startet – hier sogar mit einem Architektenwettbewerb – bereits in die konkrete Planung, OHNE dass wesentliche Planungsgrundlagen wie die Ökologie auf dem Tisch liegen. Die Philosophie lautet dazu: Die Planfläche ist ohne Einschränkungen überplanbar – später auftretende Naturschutz“probleme“ werden über den Ausgleich geregelt.</p> <p>Wir fordern stattdessen einen ganz anderen, mehr die lokale Natur und Landschaft beachtenden Ansatz: Erhebung der ökologischen Wertigkeiten VOR den ersten städtebaulichen Entwürfen mit anschließenden Versuch, wertvolle Strukturen soweit wie möglich und sinnvoll zu integrieren. Dies entspräche auch dem immer noch rechtsgültigen Prinzip: Eingriffsvermeidung vor Ausgleich! Das Ergebnis sind dann übrigens meist durch gewisse „Zwangspunkte“ sehr individuell geformte, einzigartige Siedlungen mit Charme statt jener sterilen, überall vorstellbaren Planungen vom Reissbrett. Ein Scoping-Verfahren mit Einbindung der Kenntnisse der Naturschutzverbände wäre dazu ein erster Ansatz.</p> <p>Die vorgesehene verdichtete, verkehrsberuhigte Bauweise und ÖPNV-Vernetzung wird von uns selbstverständlich begrüßt. Das unbelastete Oberflächenwasser sollte jedoch wenigstens in seinen Hauptästen nicht unterirdisch, sondern in Form von offenen Gräben abgeleitet werden, was zusätzlich den Abfluss dämpft, das Mikroklima verbessert und für zusätzliche ökologische Strukturen sorgt (siehe dazu auch Punkt 9 der Tabelle).</p>	<p>Aus funktionalen und gestalterischen Gründen ist eine breite Grünstruktur im Plangebiet von Südwest nach Nordost vorgesehen, weshalb die Empfehlungen des Biotopverbundnetzes in diesem Fall nicht aufgenommen wurden. Es handelt sich allerdings nach den Angaben der LUBW nicht um eine Biotopverbundstruktur übergeordneter Bedeutung.</p> <p>Eine Prüfung der Umweltbelange bei Neubauf lächen hat bereits auf FNP-Ebene stattgefunden. Für die Auswahl der Bauflächen wurden die Umweltbelange anderen Entwicklungskriterien gegenübergestellt. Die Auswahl des Baugebiets Sonnenrain erfolgte damit vor Einleitung des Wettbewerbs- und Bebauungsplanverfahrens.</p> <p>Ein Scoping-Termin mit Fachbehörden des Landratsamts hat stattgefunden. Bei diesem wurde die vorliegende Bestandsaufnahme und Bewertung der Biotopstrukturen des Umweltzentrums Schwäbisch Hall ausführlich besprochen. Die Hinweise werden bei der Durchführung der Umweltsprüfung und im Rahmen von Geländebegehungen überprüft. Die Ergebnisse werden im Umweltbericht zur Offenlage des Bebauungsplans erläutert.</p> <p>Aufgrund der topografischen Randbedingungen und der anfallenden Wassermengen ist die flächendeckende Ableitung des Oberflächenwassers einschließlich der Dachflächen bei dem durch das städtebauliche Konzept vorgegebene Flächenlayout nicht möglich.</p> <p>Eine Verringerung des Spitzenabflusses (Dämpfung) wird durch die in Teilbereichen</p>	<p>Kennntnisnahme</p> <p>Kennntnisnahme</p>
--	--	---	---	---

		Bitte informieren Sie uns über die Behandlung unserer Eingaben.	vorgesehenen Dachbegrünungen erreicht. (Siehe auch Punkt 9)  Das Ergebnis wird gemäß § 3 (2) BauGB mitgeteilt.	Kenntnisnahme
13.	Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH Post vom 26.10.2015	<p>Wie bereits mitgeteilt bestehen bezüglich des Bebauungsplanentwurfs seitens der Stadtwerke Schwäbisch hall keine Bedenken. Die Stadtwerke Schwäbisch Hall haben für den Planbereich eine Erschließung mit Strom, Wasser und Fernwärme vorgesehen.</p> <p>Zur Versorgung des Plangebietes ist die Errichtung einer Trafostation sowie einer Fernwärmeübergabestation erforderlich, für welche wir um Zuweisung eines Standortes bitten.</p> <p>Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass sich der geplante Lärmschutzwall an der Bühlertalstraße L 1060 direkt über einer Hauptversorgungs-trasse der Stadtwerke Schwäbisch Hall befindet. Eine Überbauung von Versorgungsleitungen ist nicht zulässig. Daher müssen die erforderlichen Medienleitungen im Vorfeld umverlegt werden.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass die Ausschreibung und Vergabe der für die Leitungsverlegung erforderlichen Tiefbauleistungen gemeinsam mit dieser Baumaßnahme erfolgt und bitten um entsprechende Berücksichtigung. Als Ansprechpartner von Seiten der Stadtwerke Schwäbisch Hall benenn wir Herrn Krähling, Telefon 0791/ 401-205.</p> <p>Anlage: Bestandspläne Strom, Gas, Wasser, Fernwärme, FmK/LWL</p>	<p>Flächengröße und Lage werden im Bebauungsplan festgelegt.</p> <p>Die Bestandsleitung wird verlegt.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Berücksichtigung</p>